Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

DER GEMEINDE LIPPETAL

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Niederste Kirchhoff", Ortsteil Schoneberg, Gemeinde Lippetal
hier: Schlußbekanntmachung gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 13.12.1993 die nach § 13 BauGB durchgeführte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Niederste Kirchhoff", Ortsteil Schoneberg, gem. § 10 BauGB als Satzung und die dazugehörende Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. vereinfachten Änderung ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Niederste Kirchhoff", Ortsteil Schoneberg, beinhaltet:

1. die **Aufhebung** des § 4.1 der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 "Niederste Kirchhoff", Ortsteil Schoneberg, mit folgendem Wortlaut:

   § 4.1
   "Die Dachneigung der Gebäude darf zwischen 20° und 25° betragen; bei Erweiterungsbauten kann die Dachneigung der vorhandenen Gebäude aufgenommen werden. Es sind nur Satteldächer zugelassen, bei denen die im Planteil eingetragene Firstrichtung einzuhalten ist. Die Dächer sind mit festem Material dunkel getönt auszuführen oder sie haben sich in Material und Farbe der vorhandenen Bebauung anzupassen. Kniestöcke (Drempel) und Dachgauben sind nicht zulässig. Garagen sind grundsätzlich mit flachem Dach zu planen. Bei angebauten Garagen kann die Dachneigung des Wohnhauses aufgenommen werden, wobei jedoch eine Dachfläche durchlaufen muß (z. B. Satteldach mit Versatz in Dachflächen)."

sowie

2. die **Neufassung** des § 4.1 der Satzung zum Bebauungsplan Nr. "Niederste Kirchhoff", Ortsteil Schoneberg, mit folgendem Inhalt:

   § 4.1
   "Die Dachneigung der Gebäude darf max. 38° betragen; bei Erweiterungsbauten kann die Dachneigung der vorhandenen Gebäude aufgenommen werden. Dachgauben sind zulässig. Ihre Gesamtlänge darf 1/2 der Dachflächen nicht überschreiten. Die Dachfläche zwischen Gaube und First muß mind. 1 m betragen. Drempel sind bei eingeschossigen Gebäuden in einer max. Höhe von 0,75 m zulässig. Das Maß gilt gemessen vom Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Rohdecke des Dachgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt Außenwand/Unterkante Sparren."

sh. Anlage

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Niederste Kirchhoff", Ortsteil Schoneberg, Gemeinde Lippetal, nebst Begründung wird hiermit gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Niederste Kirchhoff", Ortsteil Schoneberg, Gemeinde Lippetal, in Kraft.
Der Bebauungsplan einschl. Begründung können vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Gemeinde Lippetal, Bauamt, Bahnhofstr. 6, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 05. Januar 1994

Willenbrink, Bürgermeister

sh. Anlage

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Niederste Kirchhoff", Ortsteil Schoneberg, Gemeinde Lippetal, nebst Begründung wird hiermit gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Niederste Kirchhoff", Ortsteil Schoneberg, Gemeinde Lippetal, in Kraft.
Der Bebauungsplan einschl. Begründung können vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Gemeinde Lippetal, Bauamt, Bahnhofstr. 6, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 05. Januar 1994 gez. Willenbrink, Bürgermeister

Soester Anzeiger, Ausgabe-Nr. ... vom .....

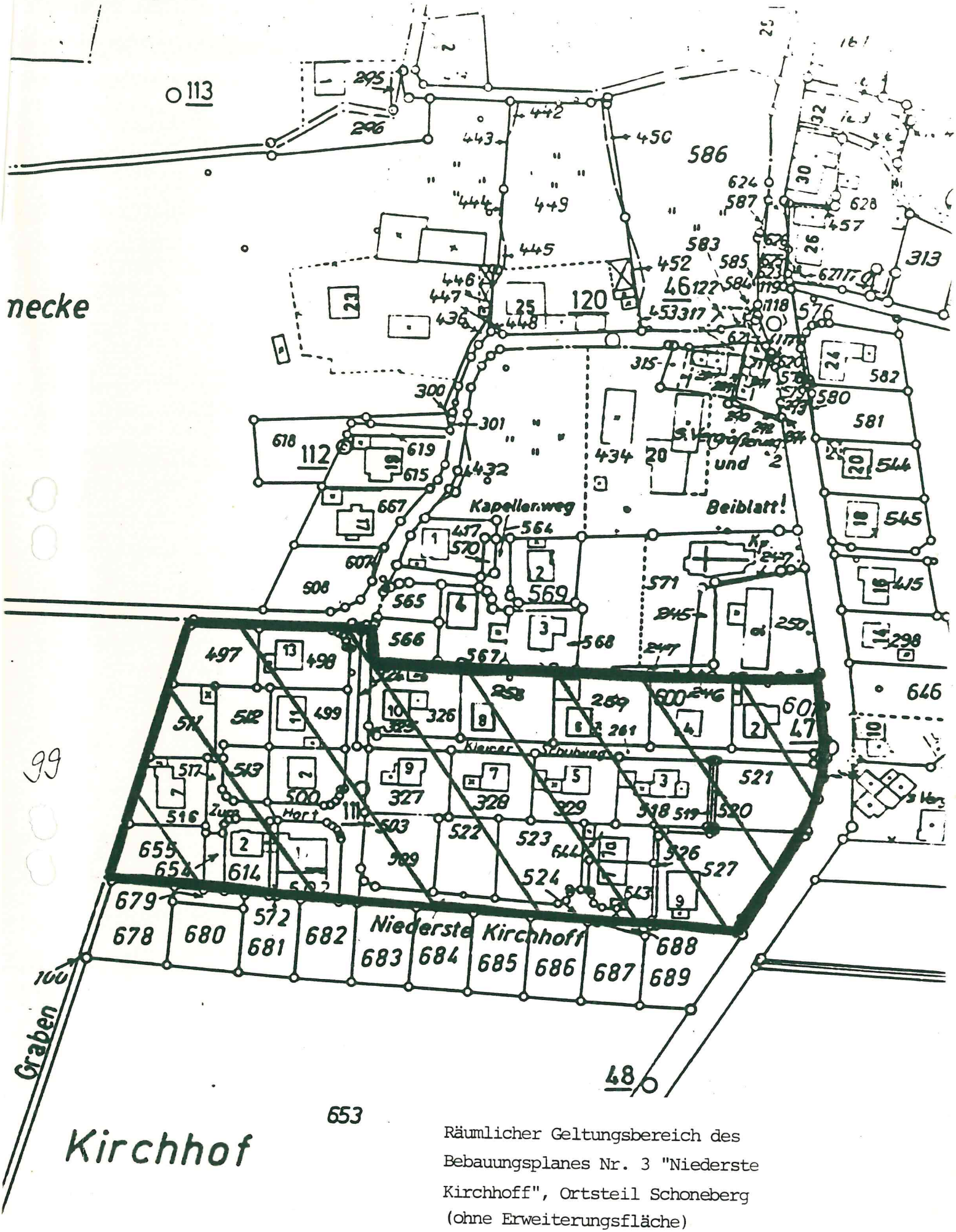

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Niederste Kirchhoff", Ortsteil Schoneberg (ohne Erweiterungsfläche)